

der Entwurf des komplexen Versorgungsplanes (einschließlich der vereinfachten Kauffondsberechnungen) auszuarbeiten. Der Entwurf des komplexen Versorgungsplanes muß die Maßnahmen enthalten, die sich aus den einzelnen Planteilen und ihrer gegenseitigen Verflechtung ergeben.

2. Die den Räten der Kreise unterstellten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sowie die dem Kreis zugeordneten Produktionsgenossenschaften des Handwerks und halbstaatlichen Betriebe legen entsprechend der Planmethodik ihre komplexen Planvorschläge der für sie zuständigen Abteilung des Rates des Kreises vor. Diese Abteilungen überprüfen die Vorschläge, fassen sie nach Abstimmung mit den Betrieben und Einrichtungen industriezweigweise bzw. je Wirtschaftsbereich zusammen und übergeben ihre zusammengefaßten Vorschläge der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises.
3. Die Produktions- bzw. Leistungsangebote, die Materialbedarfspläne sowie die Entwicklung der Arbeitskräfte der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe sind gemeinsam zwischen den Räten der Kreise bzw. den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben (beim privaten Handwerk mit den Einkaufs- und Liefergenossenschaften) zu beraten, um alle Möglichkeiten ihrer Beteiligung an der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zu nutzen.

Bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für die nicht volkseigene Wirtschaft — insbesondere die halbstaatlichen und privaten Betriebe — sind unbedingt die Kenntnisse und Erfahrungen der örtlichen Finanzabteilungen, die diese durch ihre Arbeit auf dem Gebiet der Steuern haben, mit heranzuziehen. Die Festlegung der materiellen Entwicklung (Produktion, Warenumsatz, Leistungen usw.) in diesen Bereichen ist deshalb in enger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise vorzunehmen.

4. Der Planvorschlag der Räte der Bezirke zum Volkswirtschaftsplan 1963 besteht aus folgenden Teilen:

- a) den ökonomischen Hauptaufgaben zur Entwicklung des Bezirkes, bestehend aus
 - den wichtigsten Kennziffern der einzelnen Wirtschaftsbereiche und -zweige (einschließlich der wichtigsten Kennziffern der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen) und einer textlichen Einschätzung über die Sicherung der komplexen Entwicklung des Bezirkes und bestimmte Gebiete innerhalb des Bezirkes;^N
- b) den Bilanzen, und zwar
 - den Arbeitskräftebilanzen,
 - den Bilanzen der Jugendlichen,
 - den Bilanzen für die Bau- und Baumaterialienproduktion, •
 - den landwirtschaftlichen Bilanzen,
 - den Wasserbilanzen,
 - den Energiebilanzen,

— der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung sowie den Material- und Nahrungsgüterbilanzen entsprechend der Ordnung vom 10. März 1962*;

- c) dem komplexen Transportplan einschließlich einer Darstellung der sich daraus ergebenden Probleme;
 - d) dem Plan der territorialen Sicherung großer Investitionsvorhaben;
 - e) dem Plan für den komplexen Aufbau der Stadtzentren;
 - f) dem Plan für den komplexen Wohnungsbau;
 - g) auf der Grundlage der miteinander koordinierten und abgestimmten Planvorschläge ist entsprechend der Ordnung vom 10. März 1962* der Entwurf des komplexen Versorgungsplanes (einschließlich der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung) auszuarbeiten. Der Entwurf des komplexen Versorgungsplanes muß die Maßnahmen enthalten, die sich aus den einzelnen Planteilen und ihrer gegenseitigen Verflechtung ergeben. Der Entwurf ist mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen und dieser informatorisch zu übergeben;
 - h) den Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in den bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen;
 - i) den Produktions- und Leistungsaufgaben der bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks und der Kommunalwirtschaft, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, des Verkehrs- und des Straßenwesens, des Handels sowie der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens;
 - k) den Aufgaben für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes, der Materialversorgung, der Investitionen und der Finanzen für die bezirks- und kreisgeleiteten Wirtschaftsbereiche und -zweige.
5. Die Räte der Bezirke arbeiten den Planvorschlag des Bezirkes aus und übergeben ihn der Staatlichen Plankommission.

Gleichzeitig übergeben sie die entsprechenden Teile des Planvorschlages für die jeweiligen Wirtschaftsbereiche bzw. -zweige komplex an das zuständige zentrale Staatsorgan.

Die Ausarbeitung und Abstimmung der Planvorschläge in den Organen der Räte der Bezirke erfolgt entsprechend den vorläufigen Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksplankommissionen und der Bezirkswirtschaftsräte.

Die Fachorgane erarbeiten die komplexen Planvorschläge ihres Verantwortungsbereiches gegliedert nach Wirtschaftszweigen bzw. -bereichen und über-

* Ordnung vom 10. März 1962 über die Material- und Nahrungsgüterbilanzierung sowie für die Erarbeitung des komplexen Versorgungsplanes in den Bezirken und Kreisen (wurde den örtlichen Staatsorganen als Sonderdruck zugestellt)